

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler, Horst Arnold, Inge Aures, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Reinhold Perlak, Florian Ritter, Harald Schneider** und **Fraktion (SPD)**

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern
Schaffung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen zur Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre bei Gemeinde- und Landkreiswahlen und Bezirkswahlen**

A) Problem

Jugendliche müssen die Chance erhalten, aktiv Politik mit zu gestalten und sich in politische Entscheidungsprozesse einbringen zu können. Die direkteste Form der politischen Mitwirkung in einer Demokratie ist das Recht der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen. Die Ausübung dieses Rechts für Jugendliche ist ein klares Signal an die junge Generation, dass sie von zentralen politischen Entscheidungen nicht weiter ausgeschlossen wird. Die Absenkung des Wahlalters führt zu mehr Demokratie.

Verschiedene wissenschaftliche Studien sowie die Ergebnisse der Jugend-Enquete-Kommission „Jungsein in Bayern“ zeigen, dass die Jugendlichen mehr politische Entscheidungskompetenzen fordern. So machen die Ergebnisse der Enquete-Kommission deutlich, dass ein fehlendes parteipolitisches Interesse nicht mit einem grundsätzlichen politischen Desinteresse gleichgesetzt werden kann. Zudem bestätigt eine Studie, dass das Interesse an gesellschaftlicher Teilhabe mit den Möglichkeiten an Partizipation wächst.

Die positiven Erfahrungen mit dem Wahlalter von 16 Jahren auf kommunaler Ebene, wie etwa in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein, aber auch bei der Wahl zur Bremer Bürgerschaft, verdeutlichen, dass Jugendliche mit politischen Entscheidungskompetenzen auch umgehen können.

Auch in Bayern ist die Zeit reif, das aktive Wahlalter von 18 Jahren auf 16 Jahre bei Wahlen auf den kommunalen Ebenen abzusenken. Dies ist der erste Schritt, das aktive Wahlalter auch bei Landtagswahlen auf 16 Jahre zu senken.

B) Lösung

Das aktive Wahlalter bei Gemeinde- und Landkreiswahlen und Bezirkswahlen wird jeweils von 18 Jahren auf 16 Jahre gesenkt.

C) Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Aktivwahlalters von 18 Jahren bei Gemeinde- und Landkreiswahlen und bei Bezirkswahlen.

D) Kosten

Die Absenkung des aktiven Wahlalters bei Gemeinde- und Landkreiswahlen und Bezirkswahlen führt wegen der Steigerung der Anzahl der Stimmberechtigten zu einer Erhöhung der Kosten für die Durchführung der Gemeinde- und Landkreiswahlen und der Bezirkswahlen. Die Kostensteigerung ist jedoch nicht quantifizierbar, weil sie von der Inanspruchnahme der Teilnahme der Neustimmberechtigten abhängt.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

§ 1

In Art. 7 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl S. 817), werden die Worte „18. Lebensjahr“ durch die Worte „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.